

Satzung von AEGEE-Mannheim e.V.

In der Fassung vom 20.11.2019

Präambel

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung explizit gleichgestellt; aus Gründen der besseren Lesbarkeit sowie Verständlichkeit wurde in dieser Satzung die männliche Form gewählt.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen AEGEE (Association des Etats Généraux des Etudiants de l'Europe)-Mannheim, mit dem Zusatz "e. V." nach seiner Eintragung.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Völkerverständigung, Toleranz und internationalem Bewusstsein, insbesondere innerhalb Europas, sowie die Vertiefung der Idee der europäischen Einheit. Zu diesem Zweck unterstützt der Verein den kulturellen und wissenschaftlichen Austausch, insbesondere auf Hochschulebene. Hierzu finden Bildungs-, Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie europäische Begegnungen statt. Unter Jugendlichen und Studierenden soll durch Pflege europäischer Kontakte das Verständnis für die sozialen, wirtschaftlichen, politischen, und kulturellen Verhältnisse anderer Länder im Hinblick auf eine wachsende europäische Zusammenarbeit gefördert werden. Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt der Verein Planung, Durchführung und Förderung des europäischen Studierendenaustausches. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes unterhält der Verein Beziehungen zu anderen europäischen Institutionen und tritt dem europaweiten Verband der AEGEE bei. Der Verein akzeptiert die Regeln von AEGEE-Europe als für sich bindend und im Falle eines internen Konflikts als dominierend.
- (2) Die Benutzung des Namens „AEGEE“ und des Logos ist nur nach Unterzeichnung der „Convention d'Adhésion“ von AEGEE-Europe erlaubt. Die Erlaubnis verfällt nach Kündigung der Convention d'Adhésion.
- (3) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform oder durch ein gleichwertiges Onlineformular, Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Bestätigung durch den Vorstand erworben.
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden wissen und ihn finanziell und ideell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und übernehmen keine Ämter mit Vertretungsbefugnis.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von 10 % der ordentlichen Mitglieder über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, übernehmen keine Ämter und sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird automatisch an Schirmherren verliehen.
- (5) In jedem Fall soll die Beitrittserklärung mindestens den Aufnahmeantrag, Vor- sowie Nachname, Email-Adresse und Geburtsdatum enthalten.
- (6) Um als Mitglied aufgenommen zu werden ist es notwendig, die Datenschutzerklärung von AEGEE-Mannheim zu akzeptieren.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Überschreiten der Altersgrenze nach §4(1) für ordentliche Mitglieder. Sie werden in den Kreis der fördernden Mitglieder aufgenommen, sofern sie nicht den Austritt aus dem Verein erklären.
- Austrittserklärung in Textform unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres.
- Nichtzahlung des Beitrags trotz erfolgter dritter Mahnung. Die erste Mahnung erfolgt nach Ablauf von 2 Wochen, alle weiteren Mahnungen nach Ablauf einer Frist von jeweils 2 Wochen.
- Ausschluss aus wichtigem Grunde, insbesondere, wenn das Verhalten des Mitglieds mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitglieds über den Ausschluss; die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig darüber.
- Tod.

§6 Beiträge

- (1) Es ist entweder ein halbjährlicher Mitgliedsbeitrag für ein Hochschulsemester oder ein jährlicher Mitgliedsbeitrag für zwei Hochschulsemester im Voraus zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.
- (2) Für die Frage der Fälligkeit, des Verzuges, der Verjährung und der Leistungsstörungen gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB.
- (3) Die aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses geschuldeten Geldleistungen können nicht mit der Begründung verweigert werden, der Vorstand oder sonstige Vereinsorgane hätten ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Zulässig ist die Aufrechnung mit einer Geldforderung, welche dem Mitglied, ggf. dem Verein zusteht. Die Beitragspflicht endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Umlagen zur Deckung besonderer Aufwendungen oder als Nachschüsse für Vereinsschulden finden nicht statt.
- (4) Neben den Mitgliedsbeiträgen zählen zu den Mitteln des Vereins auch Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag kann in bar, per Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat bezahlt werden.

§7 Geschäftsjahr

Ein Geschäftsjahr besteht aus einem Herbst-/Wintersemester und dem darauffolgenden Frühjahrs-/Sommersemester. Die Semesterzeiten entsprechen den offiziellen Zeiten der Universität Mannheim.

§8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

(2) Durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand ernannt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds einen Beirat berufen. Die Mitglieder werden vom Vorstand ernannt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die aktuelle Zusammensetzung des Beirats wird auf der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von einem Geschäftsjahr ernannt bzw. gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat kann aus natürlichen und juristischen Personen zusammengesetzt sein. Mitglieder des Beirats sollen solche Personen sein, die im öffentlichen Leben stehen und die Ziele und Ideen von AEGEE unterstützen. Auch aktive und fördernde Mitglieder können in den Beirat berufen werden. Die Aufgaben des Beirats sind:

1. Beständige und eigeninitiative Unterstützung und Beratung der Organe des Vereins bei relevanten Themen.
2. Unterstützung der externen Arbeit von AEGEE-Mannheim e. V.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden (Präsidenten), dem Kassenwart und dem Schriftführer. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu drei Mitglieder auf insgesamt sechs Mitglieder erweitert werden. Die Tätigkeitsbereiche der zusätzlichen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Kassenwart ist gleichzeitig Stellvertreter des Präsidenten (Vizepräsident). Die Mitgliederversammlung bestimmt optional ein weiteres Vorstandsmitglied als Stellvertreter des Präsidenten (Vizepräsident).
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand optional um ein weiteres Mitglied erweitert werden. Dessen Tätigkeitsbereich umfasst die Organisation eines Großevents (z.B. Agora, EPM, Summer University). Die Mitgliederversammlung entscheidet im Einzelfall, was als Großevent definiert wird.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Die Amtsperiode des Vorstandes endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres oder der Wahl eines neuen Vorstandes aus wichtigen Gründen durch $\frac{2}{3}$ der Anwesenden der Mitgliederversammlung. Eine mehrmalige Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Verzögerung der turnusgemäßen Neuwahl darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so muss innerhalb von zwei Monaten ab dem Rücktrittsdatum diese Position durch Wahl auf einer Mitgliederversammlung neu besetzt werden. Dies gilt nur für den Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer.
- (5) Die Aufgaben ausgeschiedener Vorstandsmitglieder werden bis zur Neubesetzung der Position vom amtierenden Vorsitzenden übernommen.
- (6) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (8) Über die Entlassung eines Vorstandmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§10 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten und seinen Stellvertretern (Vizepräsidenten) sowie dem Kassenwart. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Sollte der optionale Vorstandsposten für ein Großevent nach §9 (2) besetzt werden, so erhält auch dieser die Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte im Innenverhältnis insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als insgesamt EUR 750,- verpflichten, der Genehmigung aller Vorstandsmitglieder bedürfen. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass der Verein zahlungsfähig bleibt und sich nicht verschuldet.
- (3) Die Wahrnehmung von Vereinsinteressen ohne Bindungswirkung gegen Dritte kann der Vorstand Mitgliedern des Vereins durch einfachen Beschluss übertragen.

§11 Finanzkontrolle

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer haben Geschäftsjahresrechnungen zu prüfen und mit einem Prüfungsvermerk in Textform zu versehen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ihnen zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Eine Kassenprüfung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Kassenprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ein Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§12 Agora- und European Planning Meeting (EPM)-Delegierte

- (1) Die Delegierten sowie deren Stellvertreter für die Agora und das EPM werden mindestens vier Wochen vor den jeweiligen Veranstaltungen durch den Vorstand benannt und in Textform bekannt gegeben.
- (2) Wenn innerhalb einer Woche 10% der Mitglieder Widerspruch in Textform einlegen, hat der Vorstand die Verpflichtung rechtzeitig vor der Veranstaltung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann die Delegierten wählt.

§13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal pro Jahr mit Ablauf des Geschäftsjahres statt und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Die ordentlichen, fördernden und Ehren-Mitglieder des Vereins sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet gemäß §12 (2) oder wenn der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand zur Nachwahl ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenprüfers
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Entgegennahme der Bekanntgabe und Ernennung der Mitglieder des Beirates
6. Satzungsänderung
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
9. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
10. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
11. Beschlussfassung über den Semesterbeitrag
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
13. Beschlussfassung über Namensänderungen.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, auf Antrag jedoch geheim.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim.
- (4) Den Kandidaten ist vor Eröffnung des Wahlgangs die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung einzuräumen.
- (5) Der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint. Entfällt auf keinen der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmen statt. Gewählt ist in der Stichwahl, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint. Nach Stimmengleichheit nach der zweiten Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Für die Wahl der bis zu drei weiteren Mitglieder des Vorstandes gelten folgende Regelungen:
 - a. Die Stimmenanzahl ist begrenzt auf die Anzahl der offenen Positionen. Jedes ordentliche Mitglied kann dabei pro Kandidaten nur eine Stimme vergeben.
 - b. Entspricht die Anzahl der Kandidaten der Anzahl der offenen Positionen oder unterschreitet sie diese, benötigt jeder Kandidat mindestens 50% der Stimmen.
 - c. Ist die Anzahl der Kandidaten doppelt so hoch wie die Anzahl der offenen Positionen oder höher, benötigt jeder Kandidat mindestens 25% der Stimmen.
 - d. In allen anderen Fällen benötigt jeder Kandidat die Prozentanzahl an möglichen Stimmen gleich oder größer der Hälfte der Anzahl der offenen Positionen geteilt durch die Anzahl der Kandidaten.

§16 Niederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§17 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Vorgeschlagene Satzungsänderungen sind mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen.
- (3) Vorgeschlagene Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform vom Vorstand an die Mitglieder gesendet werden.

§18 Kostenerstattung für Delegierte und Abgesandte

- (1) Kosten, die den Delegierten von AEGEE-Mannheim beim Besuch der von AEGEE- Europe einberufenen Hauptversammlungen (Agorae) entstehen, können unter bestimmten Voraussetzungen erstattet werden.
 - a) Die Kostenerstattung muss vor Antritt der Reise unter Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten beim Vorstand beantragt werden.
 - b) Die Belege zur Kostenabrechnung müssen dem Kassenwart innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Veranstaltung eingereicht werden.

- (2) Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nachfolgenden Kriterien:
 - a) Es können Auslagen für Teilnahmegebühren und Reisekosten erstattet werden.
 - b) Pro Veranstaltung werden unabhängig von der Anzahl der Antragsteller maximal EUR 200,- verteilt.
 - c) Es werden jedem Delegierten 25 % der Auslagen erstattet. Nimmt nur ein Delegierter von AEGEE-Mannheim teil, können diesem 50 % der Auslagen erstattet werden.

- (3) Über die Rückerstattung im Rahmen der genannten Richtlinien entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Kostenerstattung ablehnen. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidungen auf Antrag des Betroffenen aufheben.

- (4) Entsendet der Vorstand Delegierte und Abgesandte zu anderen Veranstaltungen, insbesondere EPMs oder Networkmeetings, kann auch dafür eine Kostenerstattung gewährt werden. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung muss allerdings für AEGEE-Mannheim von außerordentlichem Interesse sein und muss vom Antragsteller in Textform begründet werden.

- (5) Mit Blick auf die finanzielle Situation des Vereins muss auf sparsame Verwendung des Instruments der Kostenerstattung geachtet werden. Es sollten nicht mehr als 40 % der jährlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen für Kostenerstattungen ausgeschüttet werden.

§19 Vereinsauflösung

Nach Kündigung der Convention d'Adhésion hat sich der Verein aufzulösen. Zur Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Auflösung zum Zwecke einer Eingliederung in den AEGEE-Verein auf europäischer Ebene bedarf lediglich der $\frac{2}{3}$ Mehrheit. In diesen Fällen gilt ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes an AEGEE-Europe oder eine andere Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der europäischen Einigung im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§20 Änderungen von Formalien

Der Vorstand ist ermächtigt, jederzeit und ohne Beschluss der Mitgliederversammlung die Satzung in Bezug auf Rechtschreib- und Grammatikfehler sowie Formatierungen zu ändern, falls diese eindeutig sind. Über solche Änderungen führt der Vorstand ein Änderungsverzeichnis, das jedem Mitglied auf Antrag zugänglich ist. Zudem ist der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung ermächtigt, Änderungen in der Satzung vorzunehmen, die aufgrund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden.

§21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.